

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

6. Jahrgang

Britz, den 21. Oktober 2014

Ausgabe 10/2014

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014 Seite 2
3. Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz (Entschädigungssatzung) Seite 3
4. Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 4
5. Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ Seite 5
6. Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Seite 7
7. Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ Seite 8
8. Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Seite 9
9. Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 10
10. Aufforderung der Gemeinde Niederfinow zur Bewerbung um die Aufnahme in einen Pool für Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A (Leistungspool) Seite 15
11. Änderung der Sprechzeiten der „Mobilen Wache“ in Oderberg Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I S. 3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.09.2014 mit Beschluss-Nr. BR-06212014 folgende Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung 2014 vom 27.01.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 02/2014, 6. Jahrgang am 28.02.2014) beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014 vom 27.01.2014, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 02/2014, 6. Jahrgang am 28.02.2014, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebungssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-06812014 der Gemeindevertretung Britz vom 13.10.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 3.205.500 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.892.400 € |
| außerordentliche Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 3.499.600 € |
| Auszahlungen auf | 4.316.500 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.167.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.836.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	332.100 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.480.200 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf € begrenzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 321 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 EUR festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 14.10.2014

Ulrich Hehenkamp
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2014, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 13.10.2014, wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Zimmer 2.21, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, den 14.10.2014

Ulrich Hehenkamp
 Amtsdirektor

Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstauffalls des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Mitglieder in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen sowie der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen der Gemeinde Britz (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I, S. 13), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz in ihrer Sitzung am 29.09.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungssatzung gilt für den ehrenamtlichen Bürgermeister, die Gemeindevertreter, die Mitglieder der Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen und die Ortschronisten.

§ 2 Grundsätze

Soweit nach dieser Satzung eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere Repräsentationsaufwendungen, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren wie z. B. für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstauffalls und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstfahrten außerhalb der Gemeinde Britz gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Gemeindevertretung entsteht mit dem Monat, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für zwei zusammenhängende Monate nicht ausgeübt, entfällt ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

- (3) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen werden monatlich zum 15. des Monats, die Erstattung des Verdienstaufalles und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag darf in der Eigenschaft eines Vertreters nur ein Sitzungsgeld gezahlt werden.
- (4) Der Stellvertreter erhält ab dem zweiten Monat bis zum Ende der Dauer der Wahrnehmung der Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist entsprechend zu kürzen. Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (5) Durch Beschluss der Gemeindevertretung bestimmte Ortschronisten erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von jährlich 60,00 Euro im Monat Dezember für das laufende Jahr.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1. die Mitglieder der Gemeindevertretung	60,00 Euro
2. den ehrenamtlichen Bürgermeister zusätzlich des Betrages nach Nr. 1	990,00 Euro
3. die Ortschronisten	5,00 Euro
- (2) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende von ständigen Ausschüssen, die nicht Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Nr. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 5 Sitzungsgelder

- (1) Es erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro
 1. die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse neben der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 4 dieser Satzung

– Amtliche Bekanntmachungen –

2. die sachkundige Einwohner in den Ausschüssen

- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro, wenn sie bei Abwesenheit des Vorsitzenden eine Sitzung leiten.
- (3) Wird die Gemeindevertretersitzung vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters geleitet, so steht diesem zusätzlich zum Sitzungsgeld für die Gemeindevertretersitzung ein doppeltes Sitzungsgeld für die Leitung zu, wenn der Vorsitzende an der Leitung der Gemeindevertretung gehindert war.
- (4) Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn die Anwesenheit des Mitglieds an der Sitzung weniger als 50 von Hundert der gesamten Sitzungsdauer betrug.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Ersatz für Verdienstaussfall wird auf Antrag, gegen Nachweis erstatet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall durch Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden und Quittungen für die Bezahlung einer Vertretungs- oder Hilfskraft, glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussfalls beträgt 15,00 Euro je Stunde.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet werden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Ihre Aufwendungen sind mit der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 24.06.2014 in Kraft. Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Britz, den 14.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Britz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 29.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, Ausgabe 10/2014, 6. Jahrgang am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 14.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Chorin ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum

von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Chorin erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft

– Amtliche Bekanntmachungen –

stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
 (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
 (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ $G14 = 0,000863 \text{ €/m}^2$

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitra-

ges am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch vom 06.12.2004 außer Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsleiter*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Chorin über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 25.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsleiter*

Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe in ihrer Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Liepe ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in

der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und dem Gewässer- und Deich-

– Amtliche Bekanntmachungen –

verband „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Liepe erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v.H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- | | | |
|---|---|-----------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 | = | 0,000863 €/m ² , |
| b) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 | = | 0,001408 €/m ² |
| c) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Schöpfwerke | = | 0,001196 €/m ² |

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| d) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Bruch | = | 0,000380 €/m ² |
| e) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Höhe | = | 0,000114 €/m ² |

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 14.05.2013 außer Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Liepe über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 07.10.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Hehenkamp
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverband „Welse“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ $G_{12} = 0,001058 \text{ € /m}^2$

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 03.05.2012 außer Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung, des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung hat, die Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 10.09.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oderberg ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Oderberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt, des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

a) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14	= 0,000863 €/m ²
b) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ G12	= 0,001058 €/m ²
c) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13	= 0,001408 €/m ²
d) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Schöpfwerke	= 0,001196 €/m ²
e) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Bruch	= 0,000380 €/m ²
f) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ G13 Anlagen Höhe	= 0,000114 €/m ²

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 8

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 12.04.2013 außer Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“, des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 10.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtsdirektor*

Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der zurzeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 in der zurzeit gültigen Fassung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 08.09.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 in der zurzeit gültigen Fassung, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen und die nicht im Eigentum von Personen sind, die selbst nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied des Verbandes sind. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz) i. V. m. § 40 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHU) vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung, unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistung.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt,

des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, kalenderjährlich Umlagen zur Deckung der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten. Diese sind zu kalkulieren und dürfen 15 v. H. des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen.

- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und auf volle Quadratmeter aufgerundete veranlagte Fläche zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich

- | | | |
|--|---|----------------------------|
| a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ G12 | = | 0,001058 € /m ² |
| b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ G14 | = | 0,000863 € /m ² |

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben und entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Die Umlage wird zu einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden die Grundlagen der Umlagenerhebung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt oder bekannt, wird die Umlage in ihrem Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagenbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben und etwaigen Veränderungen wahrheitsgemäß mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes des „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 12.04.2013 außer Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 08.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich der Bereitstellungskosten;
 2. die Freilegung der Flächen;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und

Erneuerung von Fahrbahnen, niveaugleichen Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen mit Unterbau und Decken sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;

für Wege und Plätze gilt das sinngemäß;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch in kombinierter Form),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen;
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, Busbuchten und Bushaltestellen),
 - h) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen, die Bestandteil von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind;
6. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperrrichtungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Absatz 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Anlagen;
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Kreisverkehrsanlagen,
 5. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) Verkehrsleit-, Sicherungs- und Signalanlagen,
- wird den Kosten der Anlagenteile zugerechnet, denen sie dienen.

§ 4

Kostenspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Anlage. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Anlage (Kostenspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Anlage (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Anlagen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Kostenspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungsgebieten trifft die Gemeindevertretung.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann bei der Kostenspaltung nach Abs. 1 für
1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahnen, die niveaugleichen Mischflächen, die Wege- und Platzflächen ohne Rad- und Gehwege sowie Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
 4. die Radwege (auch einseitig),
 5. die Gehwege (auch einseitig),
 6. die Rad- und Gehwege in kombinierter Form (auch einseitig),
 7. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen (auch einseitig),
 10. die Grünanlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe h),
 11. die Lärmschutzanlagen (auch einseitig)
- selbständig und ohne Bindung an die vorstehende Reihenfolge erhoben werden.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 70 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 70 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 70 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 70 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 70 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) 70 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 70 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 70 v. H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 70 v. H.
 2. bei Straßen, Wegen, Plätzen und niveaugleichen Mischflächen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 40 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges 60 v. H.
 - c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 60 v. H.
 - d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges 40 v. H.
 - e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des kombinierten Rad- und Gehweges 50 v. H.
 - f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.
 - g) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - h) für Beleuchtungseinrichtungen 55 v. H.
 - i) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, Grün- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen (auch innerhalb von Parkstreifen) 25 v. H.
 - b) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie

– Amtliche Bekanntmachungen –

- | | |
|---|--|
| <p>Grünflächen als Bestandteil des Gehweges</p> <p>c) für Grünflächen als eigene Teileinrichtung der öffentlichen Anlage „Grünstreifen“ und unselbständige Grünanlage</p> <p style="padding-left: 20px;">i. S.d. §127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB</p> <p>d) für Radwege, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Radweges</p> <p>e) für Rad- und Gehwege in kombinierter Form, Randsteine und Schrammborde sowie Grünflächen als Bestandteil des Gehweges</p> <p>f) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) mit Ausnahme der Busbuchten und Bushaltestellen</p> <p>g) für Beleuchtungseinrichtungen</p> <p>h) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung</p> <p>4. bei nicht zum Anbau bestimmte Anlagen, insbesondere, wenn sie überwiegend dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen (Wirtschaftswege im Außenbereich)</p> <p>5. bei Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind (Gemeindeverbindungsstraßen)</p> <p>(3) Für Fußgängergeschäftsstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.</p> <p>(4) Für Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch gesonderte Satzung geregelt.</p> <p>(5) Im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung bzw. Inanspruchnahme der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die etwa gleichermaßen der Erschließung bzw. Inanspruchnahme von an ihr angrenzenden Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 4. Hauptgeschäftsstraßen; Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegen, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, 5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist, 6. niveaugleiche Mischflächen: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbegrenzt mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können, 7. sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. <p>(6) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht</p> | <p>50 v.H.</p> <p>50 v.H.</p> <p>25 v.H.</p> <p>40 v.H.</p> <p>50 v.H.</p> <p>40 v.H.</p> <p>25 v.H.</p> <p>70 v.H.</p> <p>10 v.H.</p> |
|---|--|

vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

- (7) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer Maßnahme sprechen.

§ 6

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach den Nutzflächen verteilt, die sich durch Anwendung der nachfolgenden Nutzungsfaktoren auf die Grundstücksflächen ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB liegen, die Fläche im Satzungsbereich; reicht das Grundstück über die Grenze der Satzung nach § 34 Abs. 4 oder § 12 BauGB hinaus, zusätzlich die Fläche bis zu der Tiefe, in der das Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Ist das Grundstück über die sich nach a) und b) ergebene Grenze hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung.
 4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks
 5. Teilflächen eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach Nr. 1-4 ergebenden Grenzen liegen, sind als im Außenbereich liegende oder aufgrund von Planfestsetzungen nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke anzusehen und nach Abs. 11 zu behandeln.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der sich nach der für das Grundstück zugrunde zu legenden Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die gemäß § 2 Abs. 4 BbgBauO Vollgeschosse sind. Werden darüber hinaus weitere Geschosse tatsächlich zu Wohn- oder Gewerbe- oder sonstigen Zwecken genutzt, obwohl sie die entsprechenden Anforderungen (Höhen) gemäß § 40 BbgBauO nicht erfüllen, gelten sie dennoch als Vollgeschoss.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt:
- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| 4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Berechnung nach Abs. 8 ergibt.
- (6) In unbeplanten Gebieten (Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen – § 34 BauGB) und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der im Abrechnungsgebiet zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist tatsächlich eine höhere als die zulässige Zahl der Vollgeschosse vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgeblich.
- Überwiegt keine der vorhandenen, ist die höchste der am häufigsten vorkommenden Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen gebaut oder Stellplätze hergerichtet werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Die gleiche Regelung gilt auch für die Grundstücke, auf denen nur öffentliche Versorgungseinrichtungen (z. B. Trafo-Stationen, Gasregler, Pumpstationen u. ä.) errichtet werden dürfen oder Bahnsteiganlagen vorhanden sind. Auch Kirchengrundstücke werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (8) Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt sind oder genutzt werden dürfen (z. B. Sport- und Festplätze, Friedhöfe, Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes, Campingplätze, usw.), werden mit 0,5 der ermittelten Grundstücksfläche angesetzt.
- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 4 bestimmten Nutzungsfaktoren um 0,5 erhöht:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung im Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, wenn sie zu mindestens ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden sowie für Grundstücke, die mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen eine Nutzung ausweisen, welche typischerweise in Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) ausgeübt wird sowie für Grundstücke, die zu mindestens einem Drittel der vorhandenen Geschossflächen als Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäude oder in ähnlicher Weise (z. B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger) genutzt werden. Die vorhandene Geschossfläche ist die Grundfläche der anzurechnenden Vollgeschosse.
- In unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung zulässig ist, wenn auf den Grundstücken in dem gemäß § 4 Abs. 1 bestimmten Ermittlungsraum überwiegend die in Satz 1 Buchstabe c) genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (11) Bei Außenbereichsgrundstücken gilt die Gesamtfläche des Grundstücks als Grundstücksfläche. Diese Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor beträgt für
1. Grundstücke ohne Bebauung (Ödland, Busch- und Wasserflächen bleiben außer Ansatz)
 - a) mit Waldbestand, Grün-, Acker- oder Gartenland
 - b) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Kiesgruben, Steinbrüche usw.)
 2. Grundstück oder Teile von Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Sportanlagen, Friedhöfe, Dauerkleingärten, Campingplätze usw.)
 3. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt
 - 3.1 bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
 - 3.2 bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3.3 bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
 - 3.4 bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75
- für die Restfläche gilt Nr. 1;
4. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Sinne des Abs. 10 Buchst. c) mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich durch Teilung der Grundflächen der Baulichkeiten durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, erhöhen sich die in Nr. 3.1 bis 3.4 genannten Faktoren um 0,5
- für die Restfläche gilt Nr. 1;

§ 7

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für ausschließlich Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Anlage erschlossen werden, wird der sich ergebende Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 a) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage entsteht oder entstanden ist,
 b) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall der Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Kostenspaltungsbeschluss.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Bei der Zusammenfassung mehrerer Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung aller Maßnahmen der Abrechnungseinheit und dem Zusammenfassungsbeschluss.
- (5) Die in Abs. 1-4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Gesamtaufwand erchenbar ist.

§ 10 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 11 Vorausleistung und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlichen nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrages nicht übersteigen. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.
- (2) Soweit gezahlte Vorausleistungen den endgültig ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.
- (3) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 9) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistungen (§ 11 Abs. 1) werden einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (2) Die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 11 Abs. 3) richtet sich nach der Vereinbarung in dem sie begründenden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehekamp
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Straßenbaubeitragsatzung), beschlossen in der öffentlichen Sitzung am 16.09.2014 wird im Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg, 6. Jahrgang, Ausgabe Nr. 10/2014 am 24.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 13.10.2014

*Ulrich Hehenkamp
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Aufforderung der Gemeinde Niederfinow zur Bewerbung um die Aufnahme in einen Pool für Auftragsvergaben nach VOB/A und VOL/A (Leistungspool)**

Die Gemeinde Niederfinow fordert Unternehmen/Betriebe im Rahmen von Auftragsvergaben – unterhalb der Wertgrenzen für öffentliche Ausschreibungen – zur Bewerbung der Aufnahme in einen Pool für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen (Leistungspool) auf. Die Bewerbungen sind schriftlich an das Amt Britz-Chorin-Oderberg zu richten.

Die Bewerbungen sind unter Benennung der Leistungsbilder einzureichen. Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bewerber sind mit der Bewerbung insbesondere folgende Unterlagen unter Beachtung der Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3 VOB/A bzw. 6 Abs. 5 VOL/A einzureichen:

- Darstellung des Firmen- und Leistungsprofils, einschließlich der Rechtsform
- Nachweise über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte.
- Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
- Angaben, ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Angaben, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
- Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde

Änderung der Sprechzeiten der „Mobilen Wache“ in Oderberg

Die neue Sprechzeit der „Mobilen Wache“ in Oderberg ist: Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Standort: Netto-Parkplatz, Waldstraße

